

02.02.96

In - G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 2. Februar 1996 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 13/3637 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für
Spätaussiedler
- Drucksache 13/3102 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.02.96
Erster Durchgang: Drs. 527/95

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.
- (2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

- (1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.
- (3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist - außer in den Fällen des Absatzes 4 - nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.

62/96

- (4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den er nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren."
3. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3 a und 3 b eingefügt:

"§ 3 a

**Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
Bundessozialhilfegesetz**

(1) Spätaussiedler, die abweichend

- a) von der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
- b) von der Zuweisung auf Grund § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einen anderen Ort

ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

- (2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 3 b

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler abweichend von

- a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
- b) der Zuweisung auf Grund § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt und erhalten sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe des aufgrund § 2 zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen landesinternen Regelung bestimmten Ortes verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, der tatsächlich Hilfe gewährt, die aufgewendeten Kosten gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 2 zu erstatten. § 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes findet auf länderübergreifende Erstattungsansprüche entsprechende Anwendung.

- (2) Ist eine Zuweisung oder eine andere landesinterne Regelung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zu einer Erstattung verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes."

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Spätaussiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes oder des sonstigen den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 zu bestimmen,
4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Spätaussiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

09.02.96**Beschluß****des Bundesrates**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat begrt die nderung des Gesetzes ber die Festlegung eines vorlufigen Wohnortes fr Sptaussiedler, mit der die aus der ungesteuerten Binnenwanderung entstehenden Probleme bei der Integration der Sptaussiedler und der zustzlichen finanziellen Belastungen der entgegen dem bundesweiten Zuteilungsverfahren vom Zuzug betroffenen Kommunen durch eine Steuerungsregelung gelst werden sollen.

Im Hinblick auf die angestrebte Steuerungsfunktion der Neuregelung geht der Bundesrat davon aus, da an dem von der Verteilung bzw. Zuweisung abweichenden Aufenthaltsort die "nach den Umstnden unabweisbar gebotene Hilfe" nach § 3 a Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in der Regel nur die Kosten fr die Fahrt zum Zuweisungsort bzw. in das Zuweisungsland und die Verpflegungskosten umfat. Die Ansprche nach dem Arbeitsfrderungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz am Zuweisungsort bzw. im Zuweisungsland bleiben erhalten.